Gemeinde Egenhofen

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Egenhofen

Die Gemeinde Egenhofen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Egenhofen:

§ 1

Unter §1 wird der Wortlaut der Gebührensatzung wie folgt geändert:

Die Gemeinde Egenhofen erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Unterbringungsgebühren und Mietnebenkosten für den Verbrauch für Strom, Heizung, Wasser und Kanal, Abfall, Wartungsgebühren, Versicherung und Kaminkehrer.
Die Mietnebenkosten werden anteilig nach der Personenanzahl einmal jährlich abgerechnet.

Unter §3 wird die Unterbringungsgebühr wie folgt geändert:

1 Personenhaushalt monatlich	520,00 €,
2 Personenhaushalt monatlich	650,00 €,
3 Personenhaushalt monatlich	730,00 €,
4 Personenhaushalt monatlich	840,00 €,
5 Personenhaushalt monatlich	940,00 €.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Unterschweinbach, den 29.01.2024

Martin Obermeier

1. Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE EGENHOFEN

Veröffentlicht am: 06.02.2024

Unterschrift: .....

Abgenommen am: 05.03.2024

Unterschrift: .....